

Satzungspräambel

Die Gemeinde Maisach erläßt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des BauGB i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.05.2005, (BGBl. I 1224), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bek. vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132) diesen Änderungsplan als

S a t z u n g

Verfahrenshinweise

- 1.) Der Gemeinderat der Gemeinde Maisach hat in der Sitzung vom 16.02.2006 die 5. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
- 2.) Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes i. d. Fassung vom 20.01.06. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 09.03.2006. bis 10.04.2006.in der Gemeindekanzlei Maisach öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
- 3.) Der Entwurf der 5.Änderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB vom 11.08.2006 bis 12.09.2006 öffentlich ausgelegt.
- 4.) Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12.10.2006 die 5.Änderung des Bebauungsplanes "Überacker - Mitte" in der Fassung v. 01.06.2006, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Maisach, 19. 10. 2006

Gerhard Landgraf
1. Bürgermeister

5.) Der Satzungsbeschuß ist am **26. Okt. 2006**ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die 5. Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Bebauungsplanänderung mit Begründung liegt bei der Gemeindeverwaltung Maisach während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Maisach, **27. Okt. 2006**



.....
Gerhard Landgraf
1. Bürgermeister

A) Festsetzungen durch Planzeichen (siehe Planzeichnung)

B) Hinweise: Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen (siehe Planzeichnung)